

Leitfaden zur Standortevaluation für Aushubdeponien



IMPRESSUM

Sondernummer «Leitfaden zur Standortevaluation für Aushubdeponien» aus der Reihe UMWELT AARGAU

Titelbild

Landschaft Region Hallwilersee (Foto: AfU)
Ausschnitt aus der aktuellen Richtplan-Gesamtkarte,
Kanton Aargau (modifiziert)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung für Umwelt
Sektion Abfälle und Altlasten
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
062 835 33 60
www.ag.ch/umwelt

Nachdruck

Mit Quellenangabe erwünscht.
Belegexemplar bitte an die Abteilung
für Umwelt schicken.

Papier

Gedruckt auf hochwertigem
Recyclingpapier.

Umweltinformation



1 Vorwort

Die Standortevaluation ist ein Prozess, in welchem eine Region ihre möglichen Standorte für künftige Aushubdeponien bestimmt. Die ausgewählten Standorte müssen anschliessend die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (Richtplan, Nutzungsplan usw.) durchlaufen, bis es zur Realisierung einer Aushubdeponie kommt.

Der vorliegende Leitfaden soll die in bisherigen Standortevaluationsprozessen gewonnenen Erfahrungen und Erfolgsfaktoren aufarbeiten und so als Grundlage bei vergleichbaren Prozessen dienen. Übergeordnetes Ziel jeder Standortevaluation ist es, die am besten geeigneten Standorte einer Region für künftige Aushubdeponien zu identifizieren. Die Suche nach geeigneten und akzeptierten Deponiestandorten im dicht besiedelten und intensiv genutzten Raum wird immer schwieriger. Die in diesem Leitfaden dargestellte und empfohlene Standortevaluation hat sich in den letzten Jahren als erfolgreiche Vorgehenspraxis etabliert. Sie wird von einer regionalen Arbeitsgruppe, in der Vertreter der Regionalplanungsverbände und des Kantons, Unternehmer sowie ein Planer beteiligt sind, durchgeführt.

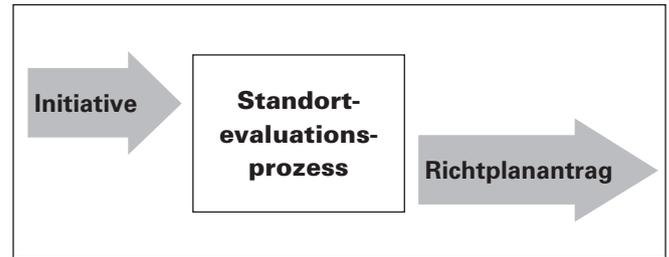
An wen richtet sich der Leitfaden?

Einerseits soll dieser Leitfaden den Personen, die an der Standortevaluation beteiligt sind, als Orientierungshilfe dienen: Unternehmern, Vertretern der Regionalplanungsverbände, des Kantons und der Gemeinden, Planern, Grundeigentümern usw. Andererseits soll er auch jeder nicht direkt beteiligten Person, beispielsweise einer Politikerin oder einem interessierten Bürger, einen Überblick über Ablauf und Entscheidungsprozess der Standortevaluation bieten.

Wozu dient dieser Leitfaden?

Der Leitfaden soll:

- für den Prozess der Standortevaluation Transparenz schaffen und Nachvollziehbarkeit ermöglichen: unter anderem bezüglich Ablauf, kritischer Schritte, Bewertung und Auswahl der Standorte, Rollen sowie Verantwortlichkeiten;



- die Komplexität und Vielschichtigkeit der Aushubproblematik aufzeigen und damit das Verständnis für die Notwendigkeit der Standortevaluation fördern;
- die Bedeutung der Standortevaluation im Gesamtprozess bei der Errichtung einer Aushubdeponie unterstreichen und verständlich machen;
- die Gestaltungsfreiräume bei der Standortevaluation im Einzelfall resp. in den Regionen aufzeigen (Berücksichtigung spezieller regionaler Rahmenbedingungen versus Standardprozess).

Mit dem Leitfaden soll die Basis für ein gemeinsames Verständnis und eine gute Zusammenarbeit während der Standortevaluation und darüber hinaus gelegt werden.

Entstehung des Leitfadens

Der Leitfaden baut auf dem Erfahrungsaustausch mit Beteiligten der bis dato durchgeführten Standortevaluationen auf: Vertreter von Regionalplanungsverbänden, Unternehmer, Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau (VKB Aargau) sowie kantonale Fachstellen. Der Leitfaden wurde von einer 8-köpfigen Arbeitsgruppe, die sich aus allen Interessengruppen konstituiert hat, strukturiert und verfasst: Fabian Blaser (Abteilung für Umwelt, AfU), Jörg Hartmann (Abteilung Raumentwicklung, ARE), Peter Kuhn (AfU), Ursula König (Moderatorin), Gabi Lauper (Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal, Kerngruppe Regionalplanung), Thomas Merz (VKB Aargau), Andreas Röthlisberger (VKB Aargau), Josef Wanner (ilu AG).

Lesehinweis

Wer sich ausschliesslich über den Standortevaluationsprozess an sich informieren will, kann direkt zu Kapitel 3 springen. In Kapitel 2 findet der Lesende Hintergrundinformationen zur Ausgangslage und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie einen Überblick über den Gesamtprozess.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1 Vorwort | 1 |
| 2 Einleitung | 3 |
| 2.1 Hintergrund | 3 |
| 2.1.1 Entstehung, Verwertung und Entsorgung von Aushub | 3 |
| 2.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen | 4 |
| 2.1.3 Komplexität und Vielschichtigkeit der Thematik | 5 |
| 2.2 Gesamtprozess zur Realisierung von Aushubdeponien | 5 |
| 2.2.1 Ablauf des Gesamtprozesses | 5 |
| 2.2.2 Akteure im Gesamtprozess | 6 |
| 3 Standortevaluation | 7 |
| 3.1 Ziele | 7 |
| 3.2 Herausforderungen | 7 |
| 3.3 Ablauf der Standortevaluation | 7 |
| 3.4 Akteure und Rollen | 11 |
| 3.4.1 Kanton | 11 |
| 3.4.2 Regionalplanungsverband (Repla) | 11 |
| 3.4.3 Unternehmer | 11 |
| 3.4.4 Planer | 12 |
| 3.4.5 Arbeitsgruppe | 12 |
| 3.4.6 Gemeinderat der Standortgemeinde | 12 |
| 3.4.7 Grundeigentümer | 12 |
| 3.4.8 Öffentlichkeit | 12 |
| 3.5 Kooperation und Kommunikation | 12 |
| 3.5.1 Arbeitsgruppe | 12 |
| 3.5.2 Öffentlichkeitsarbeit | 13 |
| Anhang 1 | |
| Bedarfsfrage bei Evaluation, Planung und Realisierung von Aushubdeponien | 14 |
| Anhang 2 | |
| Beispieltabellen Ausschluss- und Bewertungskriterien | 16 |

2 Einleitung

2.1 Hintergrund

2.1.1 Entstehung, Verwertung und Entsorgung von Aushub

Sei es beim Bau eines Einfamilienhauses, eines öffentlichen Gebäudes, eines Kraftwerkes, einer Kantonsstrasse oder eines Bahntunnels, bei den meisten Bautätigkeiten fällt Aushub an. Wir alle sind daher Verursacher von Aus-

hubmaterial. Im Aargau waren das in den letzten Jahren durchschnittlich rund 4 Kubikmeter Aushub pro Person und Jahr. Sowohl zur Minimierung von Transportkosten als auch von Umweltauswirkungen macht es Sinn, für die Verwertung bzw. Entsorgung von Aushub regionale Lösungen zu suchen und die Transportwege kurz zu halten. Dabei ist die Verwertung generell zu priorisieren.



Abbildung 1: Aushubdeponie Weid-Bannacker, Beinwil (Freiamt), Betriebsphase.



Abbildung 2: Die rekultivierte Aushubdeponie Feld (im Hintergrund), Beinwil (Freiamt).

Bis vor wenigen Jahren konnte der anfallende Aushub aus der normalen Bautätigkeit privater und öffentlicher Bauherren problemlos in den bestehenden Materialabbaustellen abgelagert und somit verwertet werden. Die Betreiber von Abbaustellen hatten (und haben) in der Regel die Verpflichtung, nach erfolgtem Abbau die vorhandene Grube mit sauberem bzw. unverschmutztem Aushub wiederaufzufüllen und anschliessend fachgerecht zu rekultivieren.

Durch Recycling von mineralischen Bauabfällen aus dem Rückbau werden im Aargau je nach Region aktuell zwischen 15 und 25 Prozent Recyclingbaustoffe aus Rückbaumaterialien hergestellt. Diese Mengen Recyclingbaustoffe vermindern den Abbau von primären Baustoffen. Entsprechend fehlen diese Abbauvolumen für die Auffüllung mit sauberem Aushub (strukturelles Defizit). Dieses Problem wird durch den Import von sauberem Aushub aus den Nachbarkantonen verschärft. In gewissen Regionen haben sich in den letzten Jahren die Engpässe beim Ablagerungsvolumen zugespitzt, sodass andere Verwertungs- bzw. Entsorgungswege für sauberen Aushub gefunden werden müssen. Eine Möglichkeit sind notwendige Terrainveränderungen, allerdings können in diesen nur vergleichsweise kleine Volumina verwertet werden. Sie lösen das strukturelle Defizit für die Entsorgung von Aushub nicht.

Ausgelöst durch Entsorgungseingpässe ist in verschiedenen Regionen in der Vergangenheit meist von den betroffenen Unternehmern oder allenfalls von den Regionalplanungsverbänden die Initiative ergriffen worden, mit Aushubdeponien «auf der grünen Wiese» zusätzliches Ablagerungsvolumen zu schaffen. Der Bedarf für eine Aushubdeponie in einer Region muss nachgewiesen werden¹. Die Realisierung einer Aushubdeponie ist beispielsweise nur möglich, wenn zu wenig Verwertungs-kapazität in bestehenden Kiesgruben und Steinbrüchen in der betreffenden Region zur Verfügung steht.

Betrachtet man das Verfahren für eine Kiesabbaubewilligung – und damit gleichzeitig das Verfahren zur Bewilligung für die Auffüllung der Abbaustelle mit sauberem Aushub –, wird dieses durch die Initiative des Kiesabbauunternehmers ausgelöst und vorangetrieben. Der Unternehmer verhandelt mit den Grundeigentümern, informiert Betroffene sowie Behörden und initiiert die verschiedenen Verfahren betreffend Richtplan, Nutzungsplan und Abbaugesuch. Der normale Kiesabbau ist eine Nutzung des Bodens auf Zeit: Der Kiesabbauunternehmer baut die betreffenden Parzellen gemäss Bewilligung ab, füllt sie mit sauberem Aushub wieder auf, rekultiviert die Fläche fachgerecht und hinterlässt anschliessend das Gelände im gleichen Zustand, wie er es übernommen hat (Landwirtschaft, Wald, Naturfläche).

Mit den nun auch im Aargau notwendigen Aushubdeponien wird dagegen die Topografie des betroffenen Gebietes dauerhaft verändert. Daher muss bei der Suche nach geeigneten Standorten von Aushubdeponien der Kreis

Was ist unverschmutzter Aushub?

Als **Aushub**, Abraum- und Ausbruchmaterial gilt Material, das bei Bautätigkeiten anfällt. Es umfasst Lockergestein wie Kies, Sand, Silt und Ton oder Gemische davon sowie gebrochenes Felsmaterial. Aushub gilt gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) als **unverschmutzt**, wenn die in ihm enthaltenen Stoffe die TVA-Grenzwerte nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist und er keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, Grünabfälle oder Bauabfälle enthält.

der Organisationen, Körperschaften und Personen, die in den Prozess einer Standortevaluation zu integrieren sind, ausgeweitet und insbesondere den Regionalplanungsverbänden (Repla) eine koordinierende Aufgabe zugewiesen werden.

2.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Aushub gilt gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG) als Abfall und darf nur auf einer Deponie abgelagert werden (Ausnahme: Verwertung in Kiesgruben oder bei notwendigen Terrainverbesserungen). Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie setzen eine kantonale Bewilligung voraus, die nur erteilt wird, sofern der Bedarf für die Deponie erbracht werden kann (USG).

Bei der Behandlung von Aushub gilt der Grundsatz, dass Abfälle soweit möglich verwertet werden müssen (USG); damit ergeben sich folgende Prioritäten:

1. Rekultivierung bzw. Wiederauffüllung von Abbaugebieten (TVA Art. 16 Abs. 3d)
2. Bewilligungspflichtige Terrainveränderungen nach kantonalem Gesetz für Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)
3. Ablagerung in Aushubdeponien bzw. Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste gemäss TVA

Eine Aushubdeponie kann also nur realisiert werden, wenn das in Rekultivierungen und Terrainveränderungen verfügbare Volumen nicht ausreicht.

Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) legt detailliert dar, welche Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie erfüllt werden müssen:

- Die Kantone weisen die vorgesehenen Standorte im Richtplan aus (TVA Art. 17).
- Die Kantone sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (TVA Art. 17).
- Für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sind sowohl eine Errichtungs- als auch eine Betriebsbewilligung des Kantons notwendig (TVA Art. 21).
- Der Bedarf für eine Deponie muss im Gesuch für die Errichtungsbewilligung nachgewiesen werden (TVA Art. 24).

¹ siehe Abhandlung der Bedarfsfrage im Anhang 1.

Gemäss Artikel 59 des BauG ist eine Baubewilligung durch den Gemeinderat notwendig. In dieser Baubewilligung ist die kantonale Errichtungsbewilligung gemäss TVA Art.21 integriert. Das kantonale Baugesetz regelt auch die vorgelagerten Richt- und Nutzungsplanverfahren.

Die geltenden Gesetze beschreiben klar, welche Voraussetzungen und Verfahren für die Realisierung einer Deponie erfüllt bzw. durchlaufen werden müssen. Die Bewältigung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ist sehr aufwändig (politische Entscheide, Einwendungen und Beschwerden im Laufe der Verfahren). Die hier beschriebene Standortevaluation, die sich bis heute stets weiterentwickelt hat, erlaubt es, optimale Voraussetzungen für diese Verfahren zu schaffen.

2.1.3 Komplexität und Vielschichtigkeit der Thematik

Die folgende, nicht abschliessende Liste gibt einen Einblick in die mannigfaltigen Aspekte, die das Themenfeld Aushubdeponie prägen:

- Die zunehmende Raumknappheit und die Vielzahl an räumlichen Interessen (Bedarf an Wohnraum, öffentliche und private Gebäude, Infrastrukturbauten, Erholungsraum, Natur- und Landschaftsschutz, Wirtschaft usw.) sind eine grosse Herausforderung bei der Suche nach Deponiestandorten. Es gilt, all diese Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.
- Sowohl die Beteiligten als auch die Öffentlichkeit sind in der Regel kaum über die Standortevaluation und deren Bedeutung informiert bzw. dafür sensibilisiert. Die Komplexität des Prozesses wie auch der Ausgangslage macht die Kommunikation anspruchsvoll.
- Planung und Realisierung einer Aushubdeponie dauern mehrere Jahre, wobei eine Vielzahl von Akteuren involviert ist (Marktteilnehmer, politische Instanzen, kantonale Fachstellen und andere Akteure mit jeweils eigenen Interessen).
- Die Wirtschaftsräume und die politischen Grenzen sind nicht identisch. Der Wirtschaftsraum unterscheidet sich dabei von Unternehmer zu Unternehmer. Für die Behörden bedeutet dies, dass auf regionaler, kantonaler

und teilweise auch auf überkantonaler Ebene gehandelt werden muss. Zudem erschwert dieser Umstand die Festlegung des Einzugsgebietes, für welches der Bedarfsnachweis erbracht werden soll.

- Bei der Planung und Realisierung einer Aushubdeponie ist darauf zu achten, dass für die betroffenen Unternehmer faire Bedingungen herrschen.
- Die Kantone verfolgen verschiedene Ansätze bei der Aushubentsorgung und der Planung von Aushubdeponien. Die unterschiedliche Entsorgungssituation in den Kantonen beeinflusst die Verfügbarkeit von Ablagevolumen und somit das jeweilige Preisniveau für die Aushubablagerung, was wiederum einen Einfluss auf die überkantonalen Materialflüsse hat.
- Bei den langen Planungs- und Realisierungszeiträumen können sich wichtige Faktoren und Rahmenbedingungen verändern: beispielsweise Preisentwicklungen, politische Entscheide, Konjunktur.

2.2 Gesamtprozess zur Realisierung von Aushubdeponien

2.2.1 Ablauf des Gesamtprozesses

Der Gesamtprozess zur Realisierung einer Aushubdeponie wird durch die verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren geprägt. Bevor eine Aushubdeponie betrieben werden kann, müssen die unten aufgeführten Verfahren mit ihren jeweiligen Hürden durchlaufen werden.

Für diese Verfahren muss üblicherweise insgesamt mit einer Dauer von 2 bis 3 Jahren gerechnet werden. Jedes der Verfahren birgt Tücken sowie teils hohe und unkalulierbare Hürden. Mit dem gemeinsamen Ziel vor Augen, Aushubdeponien auch in Zukunft realisieren zu können, haben verschiedene Akteure dazu beigetragen, die Standortevaluation zu entwickeln und zu etablieren. Die Standortevaluation ist auf die nachfolgenden Verfahren ausgerichtet und dient in erster Linie zur umfassenden Vorbereitung dieser Verfahren. Sie soll unter anderem ein konstruktives politisches Klima für die Realisierung einer Aushubdeponie schaffen.

Gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Realisierung von Deponien

| Verfahren ² | Hürden |
|---|---|
| 1 Richtplanverfahren | Grossratsentscheid zur Festsetzung des Standortes in den Richtplan |
| 2 Nutzungsplanverfahren | Bedarfsnachweis (stufengerecht) Voruntersuchung Umweltverträglichkeitsbericht Entscheid Gemeindeversammlung zur Nutzungsplanänderung |
| 3 Baubewilligung/ Errichtungsbewilligung | Hauptuntersuchung Umweltverträglichkeitsbericht Errichtungsbewilligung inkl. Bedarfsnachweis (stufengerecht) |
| 4 Betriebsbewilligung | |

² Details zu den einzelnen Verfahren finden sich im Internet:

Richtplanverfahren: www.ag.ch/raumentwicklung > Richtplanung > Das Wichtigste in Kürze > Anpassungen

Nutzungsplanverfahren: www.ag.ch/raumentwicklung > Regionale und kommunale Planung > Nutzungsplanung > Verfahren

Baubewilligung: www.ag.ch/bauen > Baubewilligungen > Bewilligungsablauf

Betriebsbewilligung: www.ag.ch/umwelt > Umweltschutzmassnahmen > Abfallentsorgung > Betriebsbewilligungen

2.2.2 Akteure im Gesamtprozess

Abbildung 3 zeigt, welche Akteure in welcher Phase im Gesamtprozess beteiligt sind. Auslöser des Gesamtprozesses ist in der Regel ein Unternehmer, es kann jedoch auch der Regionalplanungsverband (Repla) selbst sein. Für die erste Phase des Gesamtprozesses, die Standortevaluation, wird eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Repla eingesetzt. Sie ist nur während der Standortevaluation aktiv. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe – in der Abbildung rot markiert – sind jedoch auch in die anschliessenden Verfahren involviert.

Die Abteilung für Raumentwicklung (ARE) leitet das Richtplanverfahren und berät, prüft und genehmigt die Nutzungsplanung. Optional ist sie auch in der Arbeitsgruppe vertreten. Verschiedene kantonale Fachstellen nehmen in den Phasen Standortevaluation, Richt- und Nutzungsplanverfahren Stellung zu den Deponiestandorten.

Die Gemeinderäte, in deren Gemeinden die Arbeitsgruppe potenzielle Standorte ausgemacht hat, sowie die betroffenen Grundeigentümer werden erst gegen Ende des Standortevaluationsprozesses einbezogen. Sie sind in die anschliessenden Verfahren (bis und mit Baubewilligungsverfahren) weiterhin involviert.

Auf politischer Ebene sind der Regierungsrat, der Grosse Rat und die Gemeindeversammlung am Gesamtprozess beteiligt. Der Grosse Rat beschliesst die Festsetzung des Deponiestandortes im Richtplan. Die Gemeindeversammlung beschliesst die notwendige Änderung der Nutzungsplanung. Je nach Phase kann auch von der Öffentlichkeit (Bürger, Verbände, politische Parteien usw.) auf unterschiedliche Weise Einfluss auf das laufende Verfahren genommen werden.

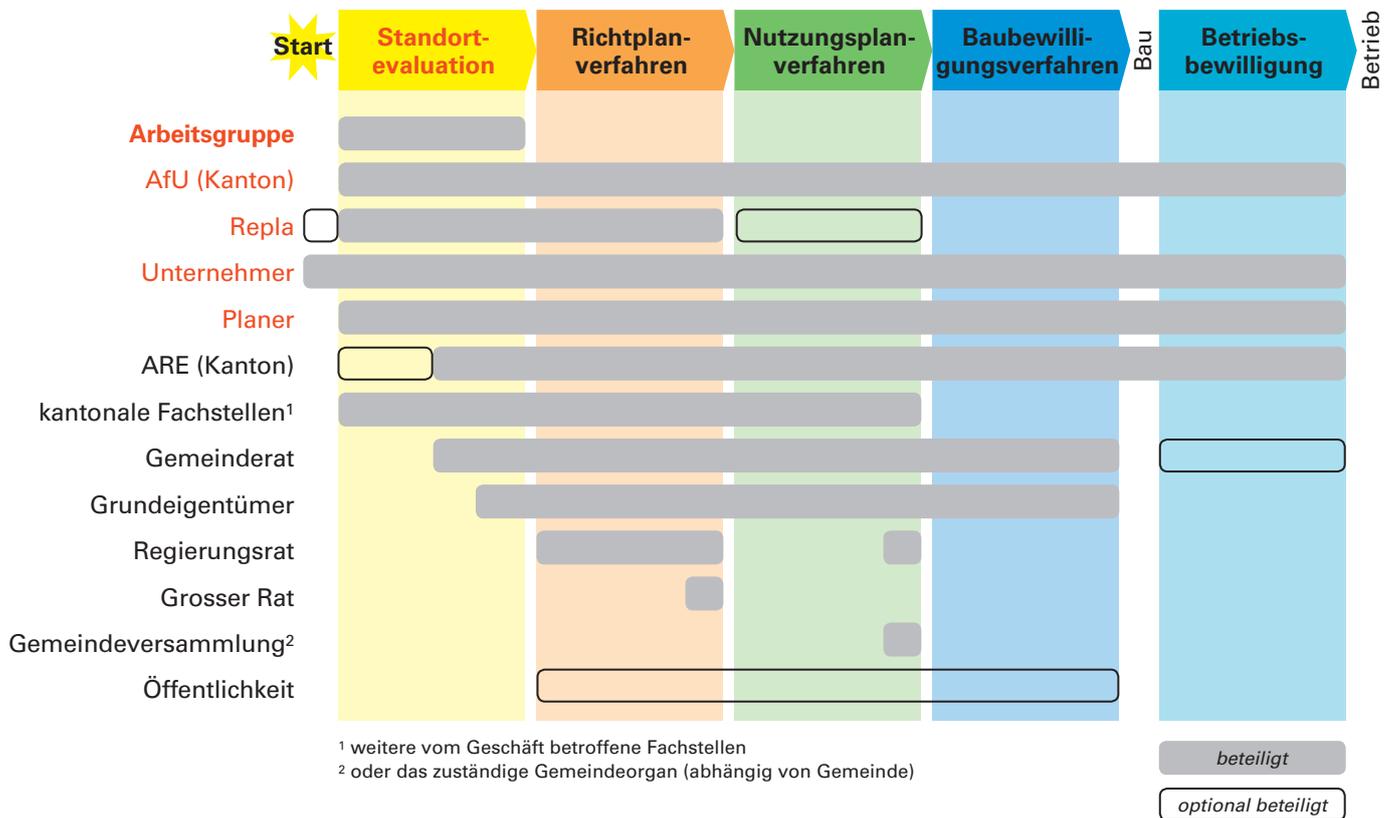


Abbildung 3: Übersicht über den Gesamtprozess zur Realisierung einer Aushubdeponie und die beteiligten Akteure. Die Teilnehmer der regionalen Arbeitsgruppe, welche die Standortevaluation durchführt, sind in roter Schrift dargestellt.

3 Standortevaluation

Einer Anleitung ähnlich beschreibt dieses Kapitel, wie der Standortevaluationsprozess abläuft und wer dabei welche Rollen und Aufgaben übernimmt. Die verschiedenen Unterkapitel gehen dabei auf die folgenden Fragen ein:

- Was sind die Ziele und Herausforderungen der Standortevaluation? (Kapitel 3.1 und 3.2)
- Wie läuft der Standortevaluationsprozess ab und wer ist in welchem Schritt daran beteiligt? (Kapitel 3.3)
- Wer ist am Standortevaluationsprozess beteiligt und welche Rollen und Aufgaben übernehmen die verschiedenen Beteiligten? (Kapitel 3.4)
- Auf was sollte bei der Kooperation in der Standortevaluation und bei der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit geachtet werden? (Kapitel 3.5)

Den Grundstein für die heutige Form der Standortevaluation hat die Repla Oberes Freiamt in den 90er-Jahren gelegt. Mit jeder seither stattfindenden Standortevaluation hat sich das Vorgehen weiterentwickelt und sich somit den regionalen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst. Die Resultate des Prozesses sprechen für sich: In der Region Oberes Freiamt wurden 2 Aushubdeponien erfolgreich realisiert. Gesamtkantonal wurden im Richtplan 4 Standorte festgesetzt und 2 Standorte als Vororientierung bzw. Zwischenergebnis festgehalten. Nur bei einem vorgesehenen Standort wurde die Nutzungsplanänderung von der Gemeindeversammlung abgelehnt. Bis 2014 wurde bzw. wird im Kanton Aargau von 9 weiteren Replas ein Standortevaluationsprozess durchgeführt.

3.1 Ziele

- Mögliche Standorte für Aushubdeponien auswählen, welche:
 - die verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen für einen Standort optimal abwägen,
 - in der Region eine möglichst hohe Akzeptanz haben
 - und somit die besten Chancen für eine erfolgreiche Realisierung in den anschliessenden formellen Richt- und Nutzungsplanverfahren haben.
- Gute Voraussetzungen für die Realisierung der vorgeschlagenen Deponiestandorte in den darauffolgenden formellen Verfahren schaffen:
 - Akzeptanz der Region und der Gemeinden für Aushubdeponien erreichen.
 - Die betroffenen Akteure, Interessierte sowie die Öffentlichkeit sensibilisieren.
 - Hürden und Chancen in den formellen Verfahren (Einkwendungen, politische Ablehnung usw.) identifizieren und «vorausdenken» sowie daraus eine reflektierte Grundlage für das formelle Verfahren erarbeiten.
 - Transparenten Einbezug von Interessen sicherstellen.

- Faire Marktbedingungen für die in der Region tätigen Aushubunternehmer bieten.
- Empfehlungen und Vorschläge für formelles Verfahren vorbereiten.

3.2 Herausforderungen

Für die in der Region eingesetzte Arbeitsgruppe ergeben sich insbesondere folgende Herausforderungen:

- Konstruktive Zusammenarbeit in der regionalen Arbeitsgruppe mit Zuweisung klarer Verantwortlichkeiten erreichen.
- Interessen verschiedener Akteure konstruktiv in Einklang bringen (beispielsweise Wirtschaft, Raumplanung, Anwohner, Öffentlichkeit, Natur- und Landschaftsschutz, Gemeinden, Repla).
- Rollen- und Aufgabenteilung in der Arbeitsgruppe klären und umsetzen (beispielsweise Leitung der Arbeitsgruppe, Verantwortung für die Resultate, Kommunikation gegen aussen).
- Standortevaluationsprozess so gestalten, dass für die Hürden in den nachfolgenden formellen Verfahren (Richtplanung, Nutzungsplanung, Bau- und Betriebsbewilligung) eine reflektierte, Erfolg versprechende Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht.

Zudem stellen unter anderem folgende äussere Rahmenbedingungen eine Herausforderung bei der Evaluation dar:

- Die Wirtschaftsräume der betroffenen Unternehmer sind nicht identisch mit den politischen Grenzen (Repla, Kanton).
- Rahmenbedingungen und Faktoren wie Ablagerungspreise und politische Entscheide ändern (sowohl inner- als auch ausserkantonal).
- Sowohl bei den betroffenen Akteuren als auch in der Öffentlichkeit kann Unklarheit und Unsicherheit über die Bedeutung und den Zweck der Standortevaluation entstehen.

3.3 Ablauf der Standortevaluation

Grob lässt sich der Standortevaluationsprozess folgendermassen einteilen (siehe auch Abbildung 4):

- Start
- Identifikation und Beurteilung der potenziellen Standorte
- kantonale Vorprüfung und Einbezug der betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer

Den Abschluss des Prozesses bilden der Richtplanantrag sowie die Information der Öffentlichkeit. Im Folgenden ist jeder Schritt des Standortevaluationsprozesses inkl. der Aufgaben der wichtigsten Akteure beschrieben. Weitere Ausführungen zu den Aufgaben und Rollen der einzelnen Akteure bzw. zu Kommunikation und Kooperation finden sich in den Kapiteln 3.4 bzw. 3.5.

Im Rahmen des Standortevaluationsprozesses werden verschiedene potentielle Standorte in der Region erwogen und geprüft. Damit dieser Planungsprozess in einem geschützten Rahmen geschehen kann, werden die in Betracht gezogenen Standorte zunächst nach aussen nicht kommuniziert. Erst wenn die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Standorte durch die kantonalen Fachstellen und Gemeinden geprüft wurden, werden sowohl Grundeigentümer als auch die Öffentlichkeit informiert und die nächsten Planungs- und Bewilligungsschritte eingeleitet.

Schritt I Startphase und Bildung der Arbeitsgruppe

Die Startphase ist für ein erfolgreiches Vorankommen der Standortevaluation entscheidend. Dabei trägt die frühzeitige Information und Sensibilisierung der Beteiligten über bzw. für die Standortevaluation erheblich zu einem gelungenen Start und der Vermeidung von Umwegen bei. Die Anlauf- und Koordinationsstelle für die Standortevaluation ist die Repla, welche die Aufgleisung des Prozesses koordiniert und die Rollen- und Aufgabenteilung

innerhalb der Arbeitsgruppe definiert und umsetzt. Die Initiative zur Durchführung der Standortevaluation kann sowohl von der Repla als auch von einem oder mehreren Unternehmern aus der Region kommen. Erhält der Kanton (Abteilung für Umwelt oder Abteilung für Raumentwicklung) von einem Unternehmer eine Anfrage bezüglich eines Aushubdeponieprojektes, verweist die entsprechende Abteilung den Unternehmer an die zuständige Repla. Die kantonalen Abteilungen informieren sich gegenseitig über laufende Aktivitäten. Für die Bildung der Arbeitsgruppe ist die Repla besorgt. Üblicherweise besteht die Arbeitsgruppe aus Vertretern der Repla, der Unternehmen und des Kantons sowie einem Planer. Wenn mehrere Unternehmer am Prozess bzw. an der zukünftigen Deponie beteiligt sind, organisieren sich diese untereinander und klären gemeinsam, durch welche Person(en) sie in der Arbeitsgruppe vertreten werden. Der zuständige kantonale Kreisplaner der Abteilung für Raumentwicklung wird ebenfalls eingeladen am Prozess teilzunehmen. Seine Teilnahme ist jedoch optional.

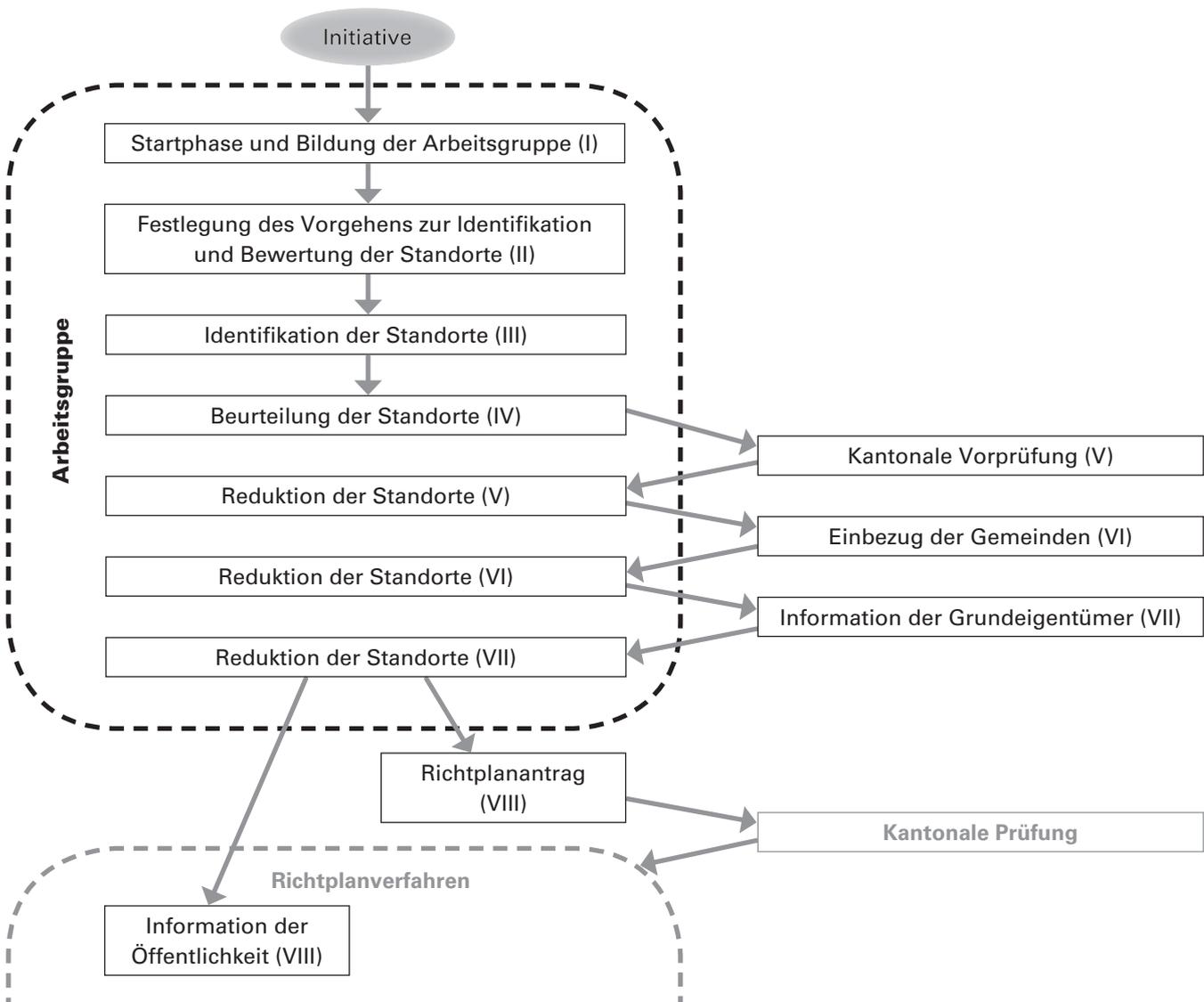


Abbildung 4: Die wichtigsten Schritte im Standortevaluationsprozess. Im Anschluss an den Standortevaluationsprozess folgt das Richtplanverfahren.

Welche Unternehmer sind zu informieren?

Grundsätzlich sind diejenigen Unternehmer aus der Region über eine startende Standortevaluation zu informieren, welche bis anhin Verantwortung bei der Entsorgung von Aushub übernommen haben, eine Abbaustelle mit Auffüllung betreiben und über Erfahrung und Kompetenz im Betrieb einer Deponie mit Aushub verfügen (Planung, Inbetriebnahme, Annahme, Kontrolle, Bodenaufbau und Rekultivierung, Inspektion des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie). Unternehmer, welche nur Aushub generieren oder transportieren, sind nicht einzubeziehen.

Als einen der ersten Schritte muss die Repla in Absprache mit den bereits involvierten Unternehmern das Einzugsgebiet für die Deponie festlegen. Bei Bedarf klärt die Repla eine Zusammenarbeit mit benachbarten Replas ab.

Die Frage, welche Unternehmer sich am Standortevaluationsprozess bzw. an der zukünftigen Deponie beteiligen, ist gleich zu Beginn des Prozesses zu klären. Die Unternehmer, welche die Standortevaluation initiiert haben, informieren und organisieren die betroffenen Unternehmer der Region in Absprache mit der Repla. Betroffenen Unternehmern soll es möglich sein, potenzielle Standorte aus ihrer Sicht in den Standortevaluationsprozess einzubringen. Falls zu einem späteren Zeitpunkt Einwände von nicht am Prozess beteiligten Unternehmern auftauchen, kann auf die in der Startphase stattgefundene Information verwiesen werden. Unternehmer, die sich am Prozess beteiligen, verpflichten sich, gemeinsam festgelegte Regeln einzuhalten. Es ist wichtig, dass die Repla ein Bewusstsein für dieses delicate Thema entwickelt. Der Zugang zur zukünftigen regionalen Deponie ist für alle im regionalen Aushubgeschäft tätigen Unternehmer zu gewährleisten. Es gilt der Grundsatz: eine regionale Aushubdeponie für den regionalen Aushub.

Auch die Bedarfsfrage muss zu Beginn im Grundsatz geklärt werden³. Gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle TVA muss spätestens für die Errichtungsbewilligung einer Deponie der Bedarf nachgewiesen werden. Gegebenenfalls berät der Kantonsvertreter der Abteilung für Umwelt die Arbeitsgruppe in dieser Frage.

Der Repla obliegt die Leitung der Arbeitsgruppe bzw. der Standortevaluation. Sie sorgt dafür, dass alle Teilnehmer sowohl die Bedeutung der Standortevaluation verstanden haben sowie über deren weiteren Verlauf jederzeit angemessen informiert sind.

Des Weiteren tragen folgende Punkte zu einem guten Start der Standortevaluation bei:

- Die Finanzierung der Standortevaluation ist zu Beginn des Prozesses geklärt. Im Normalfall übernehmen die Unternehmer die Kosten und die Repla trägt mit ihrem Mitwirken in der Arbeitsgruppe im Sinne einer Eigenleistung zur Standortevaluation bei.
- Die Rollenverteilung in der Arbeitsgruppe ist von Beginn an allen Teilnehmern klar.
- In der Arbeitsgruppe herrscht Transparenz bezüglich Vorgehen, Rollen, Aufgaben und aktuellem Stand des Prozesses. Generell wird in der Arbeitsgruppe Konsens über Entscheide und Vorgehen angestrebt.

Schritt II Festlegung des Vorgehens zur Standortidentifikation und -bewertung

Das Vorgehen und die Bewertungsgrundsätze zur Standortidentifikation und -bewertung werden vor der Identifikation, Diskussion und Bewertung einzelner Standorte festgelegt. Dazu wird ein vom Planer eingebrachter Katalog mit Ausschluss- und Bewertungskriterien diskutiert, gemäss den regionalen Bedürfnissen angepasst und verabschiedet. Anschliessend wird vom Planer, dem Repla-Vertreter und den Unternehmern unabhängig voneinander eine Gewichtung der Bewertungskriterien vorgenommen (siehe Sensitivitätsanalyse in Schritt IV).

Schritt III Flächendeckende Identifikation der Standorte

Der Planer scheidet aufgrund der Ausschlusskriterien die Flächen in der Region aus, die nicht für einen Deponiestandort in Frage kommen (beispielsweise mittels GIS-Analyse). Zudem schlägt er der Arbeitsgruppe die Perimeter für potenzielle Standorte vor, welche diese diskutiert und gegebenenfalls anpasst. Die Ergebnisse stellt er auf der Landkarte dar.

Ausschluss- und Bewertungskriterien⁴

Ausschlusskriterien bezeichnen Flächen mit bestimmten Eigenschaften (Wald, Siedlungsflächen usw.), welche aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe oder aufgrund eines öffentlichen Interesses nicht für eine Aushubdeponie in Frage kommen. Bei der Standortevaluation werden diese Flächen vor der Bewertung der restlichen Flächen ausgeschlossen. Resultieren jedoch durch die Anwendung der Ausschlusskriterien zu wenige potenzielle Deponiestandorte in einer Region, kann die Arbeitsgruppe gewisse Ausschlusskriterien streichen, vorausgesetzt, der rechtliche Ermessensspielraum ist gegeben.

Bewertungskriterien berücksichtigen die Themen Mensch, Natur und Wirtschaft. Sie werden regionspezifisch in Unterkriterien gegliedert.

³ siehe Abhandlung der Bedarfsfrage im Anhang 1.

⁴ siehe Beispieltabellen Ausschluss- und Bewertungskriterien im Anhang 2.

Stehen nach einer ersten Anwendung der Ausschlusskriterien zu wenige Flächen in der Region für Deponiestandorte zur Verfügung, kann die Arbeitsgruppe gewisse Ausschlusskriterien streichen (den entsprechenden Aspekt beispielsweise «nur» als Bewertungskriterium berücksichtigen oder ganz weglassen) und diesen Schritt wiederholen.

Die Standorte werden nur **innerhalb** der Arbeitsgruppe diskutiert. Dies gilt auch für die nachfolgenden Phasen bis Schritt VIII.

Schritt IV Beurteilung der Standorte

Die Arbeitsgruppe beurteilt gemeinsam jeden Standort. Dabei werden gemäss der zuvor festgelegten Abstufung der Bewertungskriterien⁵ Punkte vergeben. Als Grundlage für diese Beurteilung findet üblicherweise vorgängig eine Standortbegehung statt.

Anhand der Punktevergabe und der in Schritt II festgelegten Gewichtungen bewertet und rangiert der Planer die einzelnen Standorte. Die von Planer, Repla-Vertreter und Unternehmer unabhängig voneinander vorgenommenen Gewichtungen der Bewertungskriterien werden zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Zudem wird aufgrund der unterschiedlichen Gewichtungen mittels einer Sensitivitätsanalyse geprüft, ob und wie sich die Rangliste verändert. Diese Analyse erfolgt auch thematisch bei stark unterschiedlicher Gewichtung einzelner Bewertungskriterien.

Die am besten bewerteten Standorte werden von der Repla in die kantonale Vorprüfung gegeben. Dabei entscheidet die Arbeitsgruppe, wie viele Standorte das sein sollen (Richtwert: 10 bis 15 Standorte).

Schritt V Kantonale Vorprüfung

In der kantonalen Vorprüfung kontrollieren die kantonalen Fachstellen die Gesetzeskonformität der ausgewählten Standorte (beispielsweise nicht berücksichtigte Ausschlusskriterien) und äussern sich zu möglichen Auflagen bei der Realisierung eines Standortes (zum Beispiel Unterführung für Radroute im Zufahrtbereich).

Die Unterlagen, die den kantonalen Fachstellen von der Arbeitsgruppe zur Stellungnahme unterbreitet werden, umfassen die Standorte inkl. Angaben zu deren Bewertung (Bewertungskriterien, Gewichtung, Punktevergabe, totale Punktzahl). Zudem wird der gesamte Ablauf der bis dato durchgeführten Standortevaluation dokumentiert. Die Anlaufstelle des Kantons ist die Abteilung für Raumentwicklung (ARE), welche die Vorprüfung koordiniert und das Resultat in einer kantonalen Stellungnahme zuhanden der Arbeitsgruppe zusammenfasst und eröffnet.

Falls eine Fachstelle Einwände zu einem Standort hat, muss sie diese im Rahmen dieser kantonalen Vorprüfung einbringen. Es ist für den Prozess sehr problematisch, wenn Einwände erst zu einem späteren Zeitpunkt

eingebraucht werden (Richtplanverfahren, Nutzungsplanverfahren oder Bewilligung). Die Fachstellen nehmen insbesondere zu folgenden Fragen Stellung:

- Sind für einen Standort Ausschlusskriterien vergessen worden («No-Gos»)?
- Wie wird die Eignung der einzelnen Standorte aus der fachlichen Perspektive eingeschätzt (Hinweise, Anforderungen, Massnahmen usw. zu einzelnen Standorten)?
- Ist die Punktevergabe bei den Bewertungskriterien für die einzelnen Standorte aus der fachlichen Perspektive korrekt?

Die Arbeitsgruppe reduziert aufgrund der kantonalen Stellungnahme die Anzahl der Standorte (Richtwert: 5 bis 6 Standorte). Dabei rücken häufig «umsetzungsorientierte» Faktoren bzw. wirtschaftliche, politische oder verkehrstechnische Argumente in den Vordergrund.

Schritt VI Einbezug der Gemeinden

Im Namen der Arbeitsgruppe informiert die Repla die betroffenen Gemeinden über die Standortevaluation und die ausgewählten Standorte. Auch Nachbargemeinden, die von einem Standort und seinen Auswirkungen betroffen sind (beispielsweise Lärm), müssen benachrichtigt werden. Üblicherweise werden dazu Gemeinderatsdelegationen aller betroffenen Gemeinden an einem gemeinsamen Anlass über alle Standorte orientiert. Die Arbeitsgruppe bietet dem Gemeinderat an, die Projekte, die seine Gemeinde betreffen, detaillierter vorzustellen. An dieser Stelle ist es wichtig, dass der Gemeinderat gemessen über die aktuelle Situation bei der Aushubentsorgung, die Gründe für den Anfall von Aushub, die Bedeutung sowie die Art und Weise der Standortevaluation informiert wird. Dies ist Aufgabe aller Arbeitsgruppenteilnehmer.

Der Gemeinderat wird um einen Entscheid bezüglich der Weiterbearbeitung und Realisierungschance des Deponiestandes gebeten (in Form eines Protokollauszugs). Er informiert die Arbeitsgruppe in diesem Schritt gleichzeitig über geplante Vorhaben, die eine Deponie an diesem Standort allenfalls beeinträchtigen bzw. verunmöglichen.

Die Arbeitsgruppe reduziert nach dem Erhalt der Gemeinderatsentscheide die Anzahl der Standorte.

Schritt VII Information der Grundeigentümer

Sind die möglichen Deponiestandorte für den Richtplanantrag ausgewählt, werden die betroffenen Grundeigentümer gleichzeitig informiert (beispielsweise an einer gemeinsamen Veranstaltung). Die Arbeitsgruppe und die Gemeinderäte der Standortgemeinde klären gemeinsam ab, wie sie die Grundeigentümer kontaktieren und informieren. Die anschliessenden Verhandlungen mit den Grundeigentümern zwecks Sicherung der Standorte sind Sache der Unternehmer, wobei in der Regel der betroffene Gemeinderat involviert ist.

⁵ siehe Beispieltabellen Ausschluss- und Bewertungskriterien im Anhang 2.

Schritt VIII Richtplanantrag und Information der Öffentlichkeit

Die Repla stellt zusammen mit den betroffenen Gemeinden den Richtplanantrag für die ausgewählten Standorte. Gleichzeitig informiert die Repla die Öffentlichkeit in Absprache mit der Arbeitsgruppe und den Unternehmern über den Verlauf und die Resultate des Standortevaluationsprozesses sowie konkret über die im Prozess ausgewählten Standorte (siehe Kapitel 3.5.2).

3.4 Akteure und Rollen

In diesem Kapitel sind die Aufgaben der verschiedenen Akteure beschrieben. Details und Hinweise auf mögliche Stolpersteine während den einzelnen Phasen befinden sich in Kapitel 3.3.

3.4.1 Kanton

Den Kantonsvertretern aus den unterschiedlichen Fachstellen kommen in der Standortevaluation verschiedene Rollen und Aufgaben zu.

Der für die Deponieplanung zuständige Kantonsvertreter aus der **Abteilung für Umwelt (AfU)** ist Mitglied der Arbeitsgruppe. Er begleitet und berät die Arbeitsgruppe in prozesstechnischen, strategischen und fachlichen Fragen und bringt Erfahrungen aus Standortevaluationen anderer Regionen ein. Er berät die Arbeitsgruppe zu Beginn des Standortevaluationsprozesses nötigenfalls auch bei der Frage des Bedarfsnachweises. Zudem hilft er, die Arbeitsgruppenteilnehmer für die Standortevaluation und deren Bedeutung im Gesamtprozess zu sensibilisieren sowie bei der Kommunikation gegenüber politischen Instanzen bzw. der Öffentlichkeit.

Die **Abteilung für Raumentwicklung (ARE)** ist Anlauf- und Koordinationsstelle für die kantonale Vorprüfung (Schritt V) sowie den Richtplanantrag. Zudem steht es dem für die jeweilige Repla zuständigen Kreisplaner offen, sich an den Sitzungen der Arbeitsgruppe in unterstützender Funktion zu beteiligen.

Die **weiteren Fachstellen des Kantons**, welche im Rahmen der kantonalen Vorprüfung involviert werden, nehmen zu den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Standorten Stellung (Details siehe Schritt V). Sie sind aber nicht in der Arbeitsgruppe vertreten.

3.4.2 Regionalplanungsverband (Repla)

Um die regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse ausreichend berücksichtigen zu können, soll die Planung von Aushubdeponien in den Regionen geschehen. Zu Beginn der Standortevaluation sind noch keine Deponiestandorte ausgewählt, womit die betroffenen Gemeinden nicht direkt in die Standortevaluation einer Region einbezogen werden können. Daher nimmt die Repla stellvertretend die Rolle aller Gemeinden der Region ein. Der Repla-Vertreter in der Arbeitsgruppe kann sowohl ein Amtsträger der Repla als auch ein beauftragtes Büro sein.

Die Repla leitet die Arbeitsgruppe und trägt zusammen mit den Unternehmern die Verantwortung für die Durchführung der Standortevaluation sowie die Kommunika-

tion nach aussen bzw. die Information der Öffentlichkeit (siehe Kapitel 3.5 und Abbildung 4). Dazu gehört auch, dass Repla und Unternehmer den Prozess gemeinsam zielgerichtet und ohne unnötige Verzögerungen führen. Die Repla sorgt zu Beginn des Prozesses dafür, dass alle Teilnehmer für die Standortevaluation und ihre Bedeutung im Gesamtprozess sensibilisiert werden und dass eine gute Kooperation in der Arbeitsgruppe gelebt wird. Bei Abschluss der Standortevaluation stellt die Repla gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden den Richtplanantrag. Gleichzeitig informiert sie in Absprache mit der Arbeitsgruppe und den Unternehmern die Öffentlichkeit über den Prozess sowie über die ausgewählten Standorte.

3.4.3 Unternehmer

Die Unternehmer sind in der Regel die Initianten der Standortevaluation. In diesem Fall tragen die Unternehmer üblicherweise die Kosten und somit auch die mit der Standortevaluation und der darauffolgenden Verfahren verbundenen Risiken (inkl. Bedarfsnachweis).

Die Frage, welche Unternehmer bei der Standortevaluation mitmachen, wird als eine der ersten Handlungen der Arbeitsgruppe geklärt. Grundsätzlich sind die betroffenen Unternehmer im Einzugsgebiet über den stattfindenden Standortevaluationsprozess zu informieren (siehe Kapitel 3.3, Schritt I). Unternehmer, die sich am Projekt bzw. am Prozess beteiligen, verpflichten sich zur Einhaltung von gemeinsam festgelegten Regeln. Sie organisieren sich untereinander und klären gemeinsam, durch welche Person(en) sie in der Arbeitsgruppe vertreten werden.

Zusammen mit der Repla tragen die Unternehmer die Verantwortung für die Durchführung der Standortevaluation sowie die Kommunikation nach aussen bzw. die Information der Öffentlichkeit (siehe Kapitel 3.5). Die Hauptaufgabe der Unternehmer ist das Einbringen der unternehmerischen Sicht und Interessen. Dazu gehört auch, dass sie mit Blick auf eine möglichst zeitige Realisierung einer Aushubdeponie – mit der nötigen Unterstützung durch die Repla – die Rolle des Antreibers im Prozess einnehmen. Sobald die Grundeigentümer über die Standorte informiert sind, kümmern sich die Unternehmer – eventuell unter Einbezug des Gemeinderates der Standortgemeinde – um die Verhandlungen mit den Grundeigentümern zwecks Sicherung der Grundstücke (Dienstbarkeitsvertrag). Sie informieren die Arbeitsgruppe und die betroffenen Gemeinden bei Bedarf über den Stand der Verhandlungen.

Ein Schlüsselfaktor für das Gelingen des Prozesses ist eine gute Zusammenarbeit unter den beteiligten Unternehmern. Jeder der Mitbewerber trägt mit seiner Kompromissbereitschaft und seinem Willen zur Kooperation seinen Teil zu einem zielgerichteten, effizienten Prozess bei. Das Dilemma zwischen Kooperation und Konkurrenz wird die Unternehmer von der Standortevaluation bis in die Betriebsphase immer wieder beschäftigen.

3.4.4 Planer

Die fachliche Unterstützung der Arbeitsgruppe durch einen Planer aus einem qualifizierten Büro ist entscheidend für das Gelingen des Prozesses. Der Planer bringt einerseits Wissen über Ablauf und Bedeutung der Standortevaluation in die Arbeitsgruppe ein, andererseits aber auch fachliches Wissen für die Auswahl und Bewertung der Standorte. Er fungiert als Sachbearbeiter der Arbeitsgruppe und bereitet die fachlichen Grundlagen für die Sitzungen vor (Vorschlag Kriterienkatalog, GIS-Analyse usw.).

3.4.5 Arbeitsgruppe

Die (regionale) Arbeitsgruppe besteht in der Regel aus Vertretern der Repla, der Unternehmer und des Kantons sowie einem Planer. Die Arbeitsgruppe führt den Standortevaluationsprozess unter Leitung des Repla-Vertreters durch.

Die Arbeitsgruppe gibt den Takt im Prozess an, stimmt gemeinsam das Vorgehen in der Standortevaluation ab und trifft gemeinsam die notwendigen Entscheide. Es liegt im Interesse aller Arbeitsgruppenteilnehmer, dass für die jeweiligen Entscheidungen ein Konsens gefunden wird. Dies gilt insbesondere für die finale Auswahl der Standorte für den Richtplanantrag (Reduktion der Standorte in den Schritten V und VI).

Mit dem Richtplanantrag ist zwar die Standortevaluation abgeschlossen, doch für die erfolgreiche Realisierung einer Deponie braucht es das Engagement der Arbeitsgruppe auch in den darauffolgenden Verfahren (vor allem Richt- und Nutzungsplanverfahren).

3.4.6 Gemeinderat der Standortgemeinde

Die Arbeitsgruppe informiert im Auftrag der Repla den Gemeinderat der Standortgemeinde in Schritt VI über die Standortevaluation und die daraus resultierenden Standorte. In der Regel werden dazu die Gemeinderäte aller Standortgemeinden gemeinsam informiert. Der Gemeinderat gibt der Arbeitsgruppe seine grundsätzliche Zustimmung bzw. Ablehnung zur Weiterbearbeitung der vorgeschlagenen Standorte auf seinem Gemeindegebiet inkl. Angabe allfälliger Gründe, die gegen den Standort sprechen (Protokollauszug). Er informiert die Arbeitsgruppe dabei auch über geplante kommunale Vorhaben, die den Deponiestandort tangieren könnten. Bei seinem Entscheid handelt der Gemeinderat nach Möglichkeit nicht nur im Interesse seiner Gemeinde, sondern im Interesse der gesamten Region.

Der Gemeinderat der Standortgemeinde ist üblicherweise auch bei der Kontaktaufnahme mit dem Grundeigentümer und bei den Verhandlungen zwecks Sicherung der Standorte involviert. Zudem ist er gemeinsam mit der Repla zuständig für die Eingabe des Richtplanantrages (Schritt VIII).

3.4.7 Grundeigentümer

Die Grundeigentümer der ausgewählten Standorte werden alle gleichzeitig von der Arbeitsgruppe über den Standortevaluationsprozess und die daraus resultierenden Standorte informiert. Die Arbeitsgruppe und der betroffene Gemeinderat klären gemeinsam ab, wer den jeweiligen Grundeigentümer kontaktiert. Die Verhandlungen mit dem Grundeigentümer zwecks Sicherung des Standortes sind Sache der beteiligten Unternehmer. Das Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen Unternehmern und Grundeigentümern.

3.4.8 Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird während des Standortevaluationsprozesses nicht über konkrete Zwischenresultate informiert. Empfehlenswert ist aber eine generelle Information über die Durchführung einer Standortevaluation in einer Region. Dabei sind die Gründe aufzuzeigen, weshalb erst am Ende des Prozesses über die ausgewählten Standorte informiert wird (normaler Planungsprozess, siehe Kapitel 3.3). Zum Abschluss des Standortevaluationsprozesses informieren die Repla und die Unternehmer die Öffentlichkeit gemeinsam über die Ergebnisse des Prozesses und über den Richtplanantrag.

3.5 Kooperation und Kommunikation

3.5.1 Arbeitsgruppe

Das komplexe Umfeld, in welchem eine Standortevaluation stattfindet, gestaltet die Aufgabe für die Arbeitsgruppe entsprechend anspruchsvoll. Hinzu kommt, dass eine faire, Akzeptanz schaffende Standortevaluation bedingt, dass Personen mit unterschiedlichem Hintergrund und Interessen – oft auch Konkurrenten – zusammenarbeiten. Dieser nicht einfachen Konstellation gilt es in der Arbeitsgruppe ausreichend Beachtung zu schenken. Ein wechselseitiges Verständnis ist nicht selbstverständlich. Eine ungenügende Kooperation und Kommunikation in der Arbeitsgruppe führt zu Ungereimtheiten und Verzögerungen im Prozess. Im ungünstigen Fall können diese die Akzeptanz des Standortevaluationsprozesses sowie dessen Ergebnisse und somit die Realisierung einer Ausdeponie gefährden.

Was gilt es als Arbeitsgruppe und insbesondere als Repla bezüglich Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe zu beachten, damit das Ziel der Standortevaluation effizient erreicht werden kann? Die frühzeitige Klärung der nachfolgenden Fragen hilft, die Arbeitsgruppe für die kritischen Punkte bei der Kooperation zu sensibilisieren und diese entsprechend rechtzeitig anzugehen:

- Was ist das gemeinsame Ziel der Arbeitsgruppe?
- Wer übernimmt welche Rollen und Aufgaben?
- Wer ist Teil der Arbeitsgruppe und wer muss – je nach Phase – sehr nahe einbezogen werden?
- Wie wird das Dilemma zwischen Konkurrenz und Kooperation der Unternehmer angegangen?

- Wie kann die Kommunikation in verschiedenen Phasen der Standortevaluation optimal gestaltet werden? Wie kommt ein konstruktiver Dialog zustande?
- Wie wird gegenseitiges Vertrauen in der Arbeitsgruppe geschaffen? Wie wird ein Klima erreicht, das eine direkte, offene Kommunikation erlaubt? Sind die Diskussionen in der Arbeitsgruppe vertraulich?
- Wie werden kreative Ideen gefunden?
- Welche Informationen sind öffentlich, welche nicht?

3.5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Eine gute und transparente Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für den Gesamtprozess bei der Realisierung einer Aushubdeponie, also nicht nur für die Standortevaluation, sondern insbesondere auch für die nachfolgenden Verfahren. Während der Standortevaluation wird gegen aussen nur kommuniziert, dass diese im Gange ist. Dies sowohl zum Schutze des Planungsprozesses selbst als auch zum Schutze der Standorte, die ansonsten von nicht am Prozess beteiligten Unternehmern gesichert werden könnten. Die umfassende Öffentlichkeitsarbeit beginnt erst beim Abschluss der Standortevaluation, nämlich mit der Bekanntgabe der Standorte im Rahmen des Richtplanverfahrens (Schritt VIII). Alle Teilnehmer der Arbeitsgruppe sollen sich an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligen.

Grundsätze für die Kommunikation gegen aussen:

- Es herrscht jederzeit Transparenz über den Stand des Standortevaluationsprozesses (beispielsweise bei der Orientierung über den Prozess und die Resultate).
- Es gibt klare Regeln innerhalb der Arbeitsgruppe, wer zu welchem Zeitpunkt was kommuniziert.
- Es existiert eine konstruktive Grundhaltung gegenüber den Medien. Den Journalisten wird jeweils angeboten, ihre Artikel gegenzulesen.

Anhang 1 Bedarfsfrage bei Evaluation, Planung und Realisierung von Aushubdeponien

A Grundsätze für die Beurteilung der Bedarfsfrage

Verwertungspflicht: Sauberer Aushub darf nur in Deponien abgelagert werden, wenn er nicht verwertet werden kann (Art. 30 USG und Anhang 1, Ziff. 12, Abs. 2 TVA). Als Verwertungswege existieren die Wiederauffüllung von Materialabbaustellen und die Realisierung notwendiger Terrainveränderungen. Mengenmässig steht dabei die Wiederauffüllung von Materialabbaustellen im Vordergrund. Entsprechend ist die Bedarfsfrage eng mit dem verfügbaren Auffüllvolumen in Materialabbaustellen verknüpft.

Grösse der Entsorgungsregion: Die Distanz zwischen der Baustelle und dem Entsorgungsort sollte für die Massenware sauberen Aushub aus Kosten- wie auch aus Umweltschutzgründen (Emissionen) möglichst klein sein. Dies spricht für möglichst kleine Entsorgungsregionen. Zusätzlich ist aber zu beachten, dass die anfallenden Mengen Aushub einer Region genügend gross sind, sodass ein professioneller Betrieb der Deponie mit einer entsprechenden Finanzierung der notwendigen Massnahmen (beispielsweise permanente Eingangskontrolle) für einen sicheren und umweltgerechten Betrieb gewährleistet ist. Die Bedarfsfrage ist somit an die anfallende Menge Aushub gekoppelt. Je nach Grösse und weiterer spezifischer Voraussetzungen können sich mehrere Regionalplanungsregionen für die Klärung der Bedarfsfrage sowie für die nachfolgende Standortevaluation für Aushubdeponien zusammenschliessen.

Im Rahmen der Betriebsbewilligung besteht, gestützt auf die TVA, grundsätzlich die Möglichkeit, das Einzugsgebiet einer Aushubdeponie festzulegen. In der Bewilligung kann dabei mitunter festgehalten werden, dass ein bestimmter Anteil des Aushubs aus dem definierten Einzugsgebiet stammen muss.

Planungshorizont: Der Bedarf für eine neue Aushubdeponie in einer Region ist gegeben, wenn das Angebot von verfügbarem Auffüllvolumen⁶ in der betrachteten Region kleiner ist als die im zu berücksichtigenden Zeithorizont anfallenden Aushubmengen (beispielsweise in den nächsten 10 Jahren). Das Festlegen eines Planungshorizonts muss in der Region im Zusammenhang mit der Bedarfsfrage gestellt werden. Je kürzer der festge-

legte Planungshorizont gewählt wird, umso häufiger ist die Bedarfsfrage neu zu klären. Hingegen sind lange Planungshorizonte mit grossen Unsicherheiten verknüpft. Der minimale Planungshorizont sollte 10 Jahre umfassen. Die mittel- und langfristige Verfügbarkeit (10 bis 25 Jahre) von Auffüllvolumen hängt von den regionalen Abbaustandorten ab. Die entsprechenden Volumina sind aufgrund der Rohstoffreserven in den Materialabbauzonen und den Materialabbaugebieten (Richtplan) grob abschätzbar.

Im Richtplan sollten genügend Aushubdeponiestandorte für einen Zeitraum von 25 Jahren stufengerecht reserviert werden.

B Wichtige Einflussgrössen auf den Bedarf

Baukonjunktur: Die anfallende Aushubmenge hängt grundsätzlich von der Art und vom Umfang der Bautätigkeit einer Region ab.

Importe und Exporte: Das in der Region effektiv notwendige Entsorgungsvolumen wird auch durch Importe von Aushub in die Region oder durch Exporte von Aushub aus der Region beeinflusst. Diese überregionalen Aushubbewegungen ergeben sich aus den Geschäftstätigkeiten der in den Bauvorhaben beauftragten Unternehmungen und sind nur ungenau prognostizierbar. Sie sind aber bei der Klärung der Bedarfsfrage zu thematisieren und zu berücksichtigen. Kiesexporte sind ebenfalls mit einzubeziehen, da auf diese Weise bei Aushubimporten Leerfahrten zurück vermindert werden können.

Regionale Entsorgung: Nach Möglichkeit sollen Import und Export von Aushub analog der überregionalen Geschäftstätigkeit in den entsprechenden Wirtschaftsräumen möglich sein. Dennoch sollen die Regionen besorgt sein, entsprechend ihrer Bautätigkeit die nötigen Volumina zur Aushubentsorgung sicherzustellen. Damit werden unnötige Transportkilometer und die damit verbundenen finanziellen und ökologischen Auswirkungen minimiert. Nötigenfalls muss sich der Kanton im Rahmen der kantonalen Abfallplanung auch auf politischem Weg für eine ausgewogene Entsorgungspraxis in allen Regionen bemühen. Besonders anspruchsvoll und wichtig ist dies, wenn Regionen von Nachbarkantonen betroffen sind.

⁶ Auffüllvolumen, welches im selben Zeitraum in neuen Abbaugebieten generiert wird, ist dabei zu berücksichtigen.

Grossprojekte: Einen relevanten Einfluss auf den Bedarf an Entsorgungsvolumen für sauberen Aushub haben auch einzelne Grossprojekte, zum Beispiel grosse Tunnelprojekte der Bahn. Für die Entsorgung von solchem Aushub sind mittel- und langfristig mögliche Auffüllvolumen bei Steinbrüchen (beispielsweise Zementindustrie) mit Bahnanschluss besonders geeignet. Diese Aushub- resp. Ausbruchvolumen sind bei der Bedarfsfrage einer Region zu berücksichtigen.

Potenzial von Höherauffüllungen: Bevor Aushubdeponien (auf der grünen Wiese) realisiert werden, ist das Potenzial der Höherauffüllungen (über die bewilligte Endhöhe bzw. über die Primärlandschaft) bei bestehenden Materialabbaustandorten zu prüfen. Dies ist eine äusserst haushälterische Bodennutzung, weil keine zusätzliche Fläche beansprucht wird.

C Klärung der Bedarfsfrage

Gesetzliche Vorgabe: Der Gesetzgeber schreibt den Nachweis des Bedarfs für eine Aushubdeponie erst für den Zeitpunkt der Errichtung der Deponie vor, also im Rahmen der kantonalen Errichtungs- resp. der kommunalen Baubewilligung (TVA, Art. 25 Abs. 1 Bst. b).

Zeitpunkt der Klärung: Die Bedarfsfrage ist bereits in der Planungsphase zu bearbeiten. Die Bedarfsklärung erfolgt sowohl aus politischen Gründen (Akzeptanz für ein Deponieprojekt) wie aus wirtschaftlichen Gründen (Planungskosten) zu Beginn des Standortevaluationsprozesses. Die Idee eines Unternehmers ist noch kein ausreichender Bedarfsnachweis. Seit einigen Jahren erfassen der Kanton und der Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau gemeinsam Daten über die im Kanton anfallenden Aushubmengen sowie die für Aushub verfügbaren Entsorgungsvolumen. Damit besteht eine gute Grundlage für eine relativ verlässliche Klärung der Bedarfsfrage. Diese jährlich aktualisierten Daten umfassen auch Prognosen der Unternehmer zu den in den nächsten 10 Jahren verfügbaren Auffüllvolumen. Aufgrund des langen, schätzungsweise 2 bis 3 Jahre dauernden Prozesses vom Beginn der Planung bis zur Realisierung einer Aushubdeponie ist die Bedarfsfrage bei den Richt- und Nutzungsplanverfahren bezogen auf das konkret vorgesehene Projekt erneut zu klären. Die formelle kantonale Beurteilung der Bedarfsfrage erfolgt dann abschliessend im Rahmen der kantonalen Errichtungsbeurteilung als Bestandteil der kommunalen Baubewilligung.

Betrachteter Zeithorizont: Konkret müssen die in einem bestimmten Zeithorizont (beispielsweise für die nächsten 10 Jahre) verfügbaren Entsorgungsvolumen für sauberen Aushub in der Region (allenfalls zusätzlich in Nachbarregionen verfügbare Volumen) geprüft und mit den zu erwartenden Aushubmengen verglichen werden.

D Stellenwert der Bedarfsfrage

Eine Bejahung der Bedarfsfrage ist die Voraussetzung für den Start einer Standortevaluation. Sie ist später in den Richt- und Nutzungsplanverfahren standortspezifisch zu verifizieren und zu aktualisieren. Abschliessend wird sie durch die zuständige kantonale Abteilung für Umwelt im Rahmen der Errichtungsbewilligung beurteilt.

Anhang 2 Beispieltabellen Ausschluss- und Bewertungskriterien

Die folgenden Tabellen sind als Beispiele zu verstehen.

Tabelle 1 Beispieltabelle Ausschlusskriterien

| Hauptkriterium | Unterkriterium | Bemerkungen |
|--|---|---|
| | | Generelle Annahme – kann/muss im Einzelfall angepasst werden |
| Geologie / Hydrogeologie | Grundwasserschutzzonen | |
| | Grundwasserschutzareale | |
| | Gewässer (Seen, Weiher, Flüsse, grössere Bäche) | Flüsse und grössere Bäche, Puffer: 15 m Seen und Weiher, Puffer: 50 m |
| | Geomorphologisches Inventar (national, kantonal) | Punktobjekte mit Puffer: 15 m |
| Wald | Wald (Primärfläche) | Randbereiche können einbezogen werden |
| | Waldnaturschutzinventar | |
| Kulturgüter | IVS-Objekte ohne 101 und 201 (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz) | Puffer: 5 m. Alle IVS-Objekte ausser diejenigen lokaler und regionaler Bedeutung ohne Substanz (101, 201) werden berücksichtigt. |
| | Denkmalschutzobjekte | Puffer: 25 m |
| | Kulturgüter (national, kantonal) | Puffer: 25 m |
| Überbaute Flächen | Siedlungsgebiet nach Bauzonenplan | Wohngebiet und öffentliche Bauten, Puffer: 100 m Spezial- und Freihaltezone, Puffer: 50 m Industrie- und Gewerbezone, Puffer: 50 m |
| | Siedlungen ausserhalb Bauzone | Puffer: 10 m |
| | Siedlungsfläche nach Vec25 (bebaut, ausserhalb Bauzone/Siedlungen aB) | kein Puffer |
| | Puffer zu Siedlungsflächen (variierend) | |
| | Strassenkorridore gemäss nationalen Baulinienplänen | Gemäss nationalen Baulinienplänen; Richtplan-Vorhaben im Bereich Nationalstrassen berücksichtigen |
| | Bahnlinsen (inkl. Bahnvorhaben gemäss Sachplan Verkehr des Bundes sowie Kantonalem Richtplan) | Puffer: 10 m; falls im Richtplan ein Doppelspurausbau vorgesehen ist, Puffer 20 m. Korridore von geplanten Neubaustrecken: einzelweises Prüfung |
| | Flugplätze | |
| | Militärische und Zivildienst-Anlagen | |
| | Grosse Erdgasleitungen | inkl. geeigneten Korridors (noch zu definieren) |
| | Golfanlagen | |
| Boden-/Natur-/Landschaftsschutz | Fruchtfolgeflächen 1; beste Güte (>85 Bodenpunkte) | Grundlage Landwirtschaftliche Eignungskarte |
| | Dekretsgebiete | |
| | BLN-Gebiete (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) | |
| | Auengebiete (national, kantonal) | |
| | Auenschutzpark Richtplan | |
| | Flach- und Hochmoore (national, kantonal) | |
| | Moorlandschaft | |
| | Wasser- und Zugvogelreservate | |
| | Trockenwieseninventar | |
| Naturschutzgebiete (kantonal) | | |

Gesetzliche Grundlage

TVA Anhang 2: Deponien dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen (Zonen S 1, S 2, S 3) und Grundwasserschutzarealen errichtet werden.

TVA Anhang 2: Deponien dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen (Zonen S 1, S 2, S 3) und Grundwasserschutzarealen errichtet werden.

TVA Anhang 2: Es ist nachzuweisen, dass der Standort nicht in einem überschwemmungs-, rutschungs- oder besonders erosionsgefährdeten Gebiet liegt.

Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS):
www.astra.ch > Themen > Langsamverkehr > Materialien

Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 26–30 RPV, Sachplan Fruchtfolgeflächen,
Richtplan L 3.1 Planungsgrundsatz B und Beschluss 1.3

Tabelle 2 Beispieltabelle Bewertungskriterien inkl. Abstufung für die Punktevergabe (rechte Seite)

| Kat. | Hauptkriterien (HK) | Gewicht HK ¹ | Unterkriterien (UK) | Gewicht UK ¹ |
|--|------------------------------|-------------------------|---|-------------------------|
| MENSCH | Einsicht Standort | | Einsehbarkeit Deponie | |
| | | | Beeinträchtigung von Freiräumen, Naherholung und Sichtverbindungen | |
| | Lärmbelastung | | Lärmimmissionen durch Deponiebetrieb (<PI-Wert) | |
| | | | Anzahl Personen, die durch den zusätzlichen Schwerverkehr beeinträchtigt werden (regionale Verkehrserschliessung) | |
| NATUR | Boden, Natur und Landschaft | | Fruchtfolgefleichen (FFF) (Flächenanteil im Perimeter) | |
| | | | Eingliederung in die Landschaft | |
| | | | Landschaftsschutz kantonal/kommunal/BLN-Gebiete | |
| | | | Ökologische Vernetzung und Aufwertungspotenzial | |
| WIRTSCHAFT | Verkehrslage / Erschliessung | | Distanz zu Anschluss Hauptverkehrsstrasse | |
| | | | Länge der Zufahrt ab Kantonsstrasse | |
| | | | Ausmass des Ausbaus zur Erschliessung | |
| | Lage bezüglich Einzugsgebiet | | Lage bezüglich Schwerpunkt Baden Regio | |
| | | | Distanz nächstgrösseres Ballungsgebiet | |
| | Bodennutzungseffizienz | | Deponievolumen | |
| Bodennutzungseffizienz (BNE) [m ³ /m ²] | | | | |

¹ Gewichtung der Kriterien durch Arbeitsgruppe (total 100%)

| 3 | 2 | 1 | 0 |
|--|----------------------------------|--|---|
| keine | einzelne Wohnhäuser | Dorf- und Siedlungsstelle | grosse Betroffenheit |
| keine Beeinträchtigung | geringe Beeinträchtigung | mittlere Beeinträchtigung, einzelne Gebiete | grosse Beeinträchtigung |
| keine | einzelne Wohnhäuser | Dorf- und Siedlungsstelle | grosse Betroffenheit |
| <50 | 50–200 | 200–500 | >500 |
| <20% FFF | 20–50% FFF | >50% FFF (überwiegend FFF2) | >50% FFF (überwiegend FFF1) |
| Möglichkeit unproblematischer Eingliederung in den Landschaftsraum | Veränderung wahrnehmbar | deutliche Veränderung (kritische Einstufung) | wirkt als Fremdkörper in der Landschaft |
| keine | unmittelbar angrenzende Gebiete | mittlere Betroffenheit einzelne Gebiete | grosse Betroffenheit Objekt / Fläche |
| keine Beeinträchtigung | geringe Beeinträchtigung | mittlere Beeinträchtigung einzelne Gebiete | grosse Beeinträchtigung |
| weniger als 0,2 km | weniger als 0,75 km | weniger als 1,5 km | mehr als 1,5 km |
| weniger als 0,2 km | weniger als 0,75 km | weniger als 1,5 km | mehr als 1,5 km |
| kein Ausbau | wenig Ausbau | mittlerer Ausbau | grosser Ausbau |
| zentral | gute Anbindung | mittlere Anbindung | peripher |
| weniger als 4 km | 4,1 bis 8 km | 8,1 bis 12 km | über 12,1 km |
| über 2 Mio. m ³ | ab 1,6 bis 2 Mio. m ³ | ab 1 bis 1,4 Mio. m ³ | weniger als 1 Mio. m ³ |
| 12,2 und mehr | ab 9,1 bis 11 | ab 7 bis 9 | weniger als 7 |

